

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/20-017	Mag. Rauschenberger	457	22.09.2020

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
17.03.2019	zwischen 08:55 und 11:00 Uhr	Burggasse 15, 8750 Judenburg
als Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften dieser Gesellschaft strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „kanal3 (Obersteiermark)“ im Rahmen der am 17.03.2019 ausgestrahlten Sendungen		
1. im Zeitraum von		
a) von ca. 08:57:24 Uhr bis ca. 08:57:56 Uhr,		
b) von ca. 08:59:17 Uhr bis ca. 08:59:25 Uhr,		
c) von ca. 09:18:08 Uhr bis ca. 09:18:27 Uhr,		
d) von ca. 09:37:53 Uhr bis ca. 09:38:12 Uhr,		
e) von ca. 09:56:17 Uhr bis ca. 09:56:25 Uhr und		
f) von ca. 10:31:08 Uhr bis ca. 10:31:16 Uhr		
jeweils Werbung ausgestrahlt hat, die weder an ihrem Anfang noch an ihrem Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt war;		

2. die
- a) von ca. 08:57:08 Uhr bis ca. 08:59:35 Uhr,
 - b) von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr und
 - c) von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr
- ausgestrahlten Sendungen „Kanal3 Infokanal“ nicht jeweils an ihrem Anfang oder an ihrem Ende eindeutig als zugunsten des Unternehmens „aicall“ gesponsert gekennzeichnet hat;
3. mit der von ca. 08:59:36 Uhr bis ca. 09:37:46 Uhr dauernden Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ verbotenerweise eine Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information ausgestrahlt hat, die gesponsert war, sowie
4. in der von ca. 08:59:36 Uhr bis ca. 09:37:46 Uhr dauernden Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ unzulässige Produktplatzierung ausgestrahlt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1. § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 und § 9 Abs. 1 VStG
- 2. § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG
- 3. § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG
- 4. § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. 450,-	7 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG
2. 350,-	6 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG
3. 350,-	6 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG
4. 350,-	6 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die kanal3 Regionalfernseh GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

150,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1.650,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.1. Feststellungsverfahren nach § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 02.07.2019, KOA 1.965/19-033, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450s) als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „kanal3 (Obersteiermark)“ im Rahmen der am 17.03.2019 zwischen 08:55 und 11:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen

- a) die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass
 1. von ca. 08:57:24 Uhr bis ca. 08:57:56 Uhr,
 2. von ca. 08:59:17 Uhr bis ca. 08:59:25 Uhr,
 3. von ca. 09:18:08 Uhr bis ca. 09:18:27 Uhr,
 4. von ca. 09:37:53 Uhr bis ca. 09:38:12 Uhr,
 5. von ca. 09:56:17 Uhr bis ca. 09:56:25 Uhr und
 6. von ca. 10:31:08 Uhr bis ca. 10:31:16 Uhrjeweils Werbung ausgestrahlt wurde, die weder an ihrem Anfang noch an ihrem Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt war;
- b) die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die
 1. von ca. 08:57:08 Uhr bis ca. 08:59:35 Uhr,
 2. von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr und
 3. von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhrgesponserten Sendungen „Kanal3 Infokanal“ nicht jeweils an ihrem Anfang oder an ihrem Ende eindeutig als zugunsten des Unternehmens „aicall“ gesponsert gekennzeichnet wurden;
- c) durch finanzielle Unterstützung der Unternehmen „SWIETELSKY“ und „Diesel Kino Fohnsdorf“ der von ca. 08:59:36 Uhr bis ca. 09:37:46 Uhr dauernden Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ die Bestimmung des § 37 Abs. 4 AMD-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;
- d) durch Produktplatzierungen im Beitrag über den Schitag der Firma „Intersport Pintar“ im Rahmen der von ca. 08:59:36 Uhr bis ca. 09:37:46 Uhr ausgestrahlten Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ unzulässige Produktplatzierung ausgestrahlt und somit die Bestimmung des § 38 Abs. 1 AMD-G verletzt hat;
- e) die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die Sendung „Kanal3 Infokanal“ weder an ihrem Anfang um ca. 10:29:37 Uhr noch an ihrem Ende um ca. 10:59:34 Uhr eindeutig durch einen Hinweis hinsichtlich der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierungen gekennzeichnet war.

1.2. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 28.11.2019 leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts, der Beschuldigte habe als Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften dieser Gesellschaft strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH die unter 1.1. **lit. a bis d** genannten Bestimmungen verletzt habe.

In seiner Rechtfertigung vom 09.12.2019 gab der Beschuldigte an, dass er seine Mitarbeiter zur Vermeidung solcher Fehler auf Schulungen geschickt habe bzw. intern unterwiesen habe. So habe eine interne Schulung am 21.10.2019 stattgefunden. Am 29.11.2019 habe ein Verkäufer der kanal3 Regionalfernseh GmbH an einer Werbeschulung zum Thema Werbeblöcke, Produktplatzierungen und Sponsoring teilgenommen. Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zu den Sorgepflichten gab der Beschuldigte an, er habe drei Kinder im Alter von 18, 14 und 14 Jahren. Zu seinem Einkommen führte er aus, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH der kanal3 Regionalfernseh GmbH monatlich EUR XXX brutto für die Geschäftsführertätigkeit in Rechnung stelle.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Fernsehveranstalter und Programm

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH war bis 23.04.2020 Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „kanal3 (Obersteiermark)“ sowie bis zum 31.12.2017 Veranstalterin des über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ verbreiteten digital-terrestrischen Fernsehprogramms „kanal3 (Steiermark)“.

Sie hat am 17.03.2019 von ca. 8:55 bis 11:00 Uhr mehrere Sendungen im Programm „kanal3 (Obersteiermark)“ ausgestrahlt.

2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist alleiniger Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH. Er verfügt über ein Nettoeinkommen von jedenfalls EUR XXX monatlich und ist für drei Kinder im Alter von 18, 14 und 14 Jahren sorgepflichtig.

Der Beschuldigte wurde mit Straferkenntnis vom 20.03.2018, KOA 4.420/18-001, wegen Verletzung von § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 1 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG sowie § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG zu einer Geldstrafe von jeweils EUR 350,- rechtskräftig verurteilt.

2.3. Sendungsablauf

2.3.1. Sendung „Kanal3 Infokanal“ von ca. 08:57:08 Uhr bis ca. 08:59:35 Uhr

Am 17.03.2019 um ca. 08:57:08 Uhr wird die Sendung „Kanal3 Infokanal“ ausgestrahlt. Diese Sendung bildet eine Schleife aus Wettervorherschau und Programmhinweisen.

Die Sendung wird dabei ab ca. 08:57:24 Uhr akustisch mit dem Radioprogramm eines Hörfunkveranstalters („Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) hinterlegt. Dabei wird sogleich in der Tonspur ab ca. 08:57:24 Uhr ein Werbeblock gesendet. Ein Trennmittel am Beginn des Werbeblocks wird nicht eingesetzt.

Ab ca. 08:57:31 Uhr wird – parallel zum in der Tonspur ausgestrahlten Hörfunkprogramm – eine Wettervorherschau gesendet, wobei im rechten oberen Bildschirmrand das Logo der Firma „aicall“ zu sehen ist:



(Abbildung 1)



(Abbildung 2)

Der in der Tonspur ausgestrahlte Werbeblock endet nach einem „Media Markt“-Spot um ca. 08:57:56 Uhr mit der direkten Überleitung zum Wetter: „Ja, heute perfekt vom Wetter her. Wir starten zwar heut noch bissl mit Nebel, es lockert aber immer mehr auf und dann gibt’s heute Sonne in der ganzen Steiermark ...“

Während der gesamten Dauer der Wettervorherschau im Bild, die unter anderem österreichweite Wetterinformationen sowie Detailinformationen für Graz, Judenburg, Voitsberg, Trofaiach und Mürzzuschlag enthält, ist im rechten oberen Bildschirmrand das Logo der „aicall“ eingeblendet.

Die Wettervorherschau endet um ca. 08:59:01 Uhr mit der Einblendung folgenden Bildes:



(Abbildung 3)

Danach folgt ein Programmhinweis für das Programm der kanal3 Regionalfernseh GmbH.

Um ca. 08:59:17 Uhr wird für wenige Sekunden (bis ca. 08:59:25 Uhr) folgendes Bild eingeblendet:



(Abbildung 4)

Die Sendung „Kanal3 Infokanal“ endet um ca. 08:59:35 Uhr.

2.3.2. Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ von ca. 08:59:36 Uhr bis ca. 09:37:46 Uhr

Ab ca. 08:59:36 Uhr wird die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ ausgestrahlt. Dabei wird für ca. fünf Sekunden ein Produktplatzierungshinweis am linken unteren Bildschirmrand gesendet.

Die Moderatorin gibt zunächst einen Überblick über die im Folgenden auszustrahlenden Beiträge. Einen Beitrag über den „politischen Aschermittwoch“ leitet sie um ca. 09:03:12 Uhr mit folgenden Worten ein: *„Was in Deutschland gang und gäbe ist, fand in Österreich im Murtal erstmalig statt: Der politische Aschermittwoch, organisiert von der SPÖ-Regionalorganisation Obersteiermark-West.“*



(Abbildung 5)

Nachfolgend werden Bilder aus einem Veranstaltungssaal mit Musikanten und Publikum eingeblendet. Dazu führt eine Sprecherin aus: „Schön, wieder in der Heimat zu sein und auch, im Dialekt verstanden zu werden“, beginnt Max Lercher, der Regionalvorsitzende der SPÖ den ersten politischen Aschermittwoch. Unter dem Leitspruch ‚Starker Wille – klare Ziele‘ wurde eine neue Art der Auseinandersetzung über aktuelle politische Themen geführt.“

In der Folge nahm Max Lercher im Zuge eines Interviews Stellung: „Glaubwürdigkeit und Kampfeswille. Die SPÖ ist nicht überholt. Wir ham die besten Ideen und jetzt, wenn ma den lucky punch dazu bringen, geht ois gut. Es stößt momentan an der Regierungperformance, die tun unglaublich viel Show fabrizieren, aber in Summe wird's für alle schlechter. Wir ham das heute ein bisschen erläutert, sehr polemisch, wie's ghört beim politischen Aschermittwoch, aber das ist glaub ich auch gut so.“



(Abbildung 6)

Nachfolgend führt die Sprecherin fort: „Der politische Aschermittwoch ist eine regionale Versammlung der Parteien des Landes, wo mit schlagkräftiger Rhetorik Kritik und Wünsche zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Kandidatin der SPÖ zum Europäischen Parlament fand bestimmende Worte.“



(Abbildung 7)

Daraufhin die angesprochene Kandidatin, Julia Herr: „Ich glaub, das Beste an der Europäischen Union ist generell die Vision dessen, wie sie sein kann. Also wir sind überhaupt noch nicht zufrieden, es gibt so viele verschiedene Themen, egal ob es der Steuerbetrug ist, der uns jedes Jahr tausend Milliarden Euro kostet, wenn große Konzerne ihre Steuern ganz einfach nicht zahlen, im Vergleich zu jedem Würstelstand in Österreich. Oder aber auch das Thema Klimawandel, ja, der direkt vor unserer Tür steht und der auch unsere Zukunft tatsächlich bedroht. Auch meine Generation hat das Recht auf eine intakte Zukunft.“



(Abbildung 8)

Daraufhin führte die Sprecherin aus: „Zusammenhalt, Kräfte stärken und Kritik an der derzeitigen Regierung waren Themen, die an diesem Abend aufgegriffen wurden.“

Nachfolgend wird ein Interview mit dem Bundesgeschäftsführer der FSG, Willi Mernyi, welcher sich ebenso zu aktuellen politischen Themen äußert, gezeigt. Die Sprecherin schließt den Beitrag mit folgenden Worten: „Der politische Aschermittwoch besteht aus den Zutaten Gemütlichkeit, Motivation und Kraft tanken und kantige, zudem polemische Rhetorik. Eine Wiederholung im nächsten Jahr gibt es ganz bestimmt.“ Der Beitrag endet um ca. 09:05:43 Uhr.

Nach einem Beitrag über die Heeresmeisterschaften im Schibergsteigen, über eine Ausstellung und das

Projekt „step by step“ wird ab ca. 09:13:15 Uhr ein Werbeblock gesendet, welcher durch folgendes Trennelement gekennzeichnet ist:



(Abbildung 9)

Der Werbeblock endet um ca. 09:17:43 Uhr mit demselben Trennelement. Bei Wiederbeginn der Sendung wird erneut ein Produktplatzierungshinweis gesendet.

Die Moderatorin kündigt ab 09:17:49 Uhr das „Interview der Woche“ an:



(Abbildung 10)

Direkt anschließend um ca. 09:18:08 Uhr folgt ein Spot zugunsten des Restaurants „Mama’s Tacos“:



(Abbildung 11)

Dabei wird im Spot folgender Text gesprochen: „*Hola amigos. Genüssliche Momente beim Interview der Woche wünscht Ihnen Mama's Tacos, si. Mittwoch bis Samstag Mama's Lounge, Weißkirchnerstraße 33, Judenburg. Hasta pronto.*“ Im ca. 19 Sekunden dauernden Spot werden dabei Eindrücke aus dem Lokal Mama's Tacos sowie zubereitete Speisen gezeigt. Am Ende des Beitrags wird erneut das Mama's Tacos Logo eingeblendet, diesmal wird auch der Link zur entsprechenden Website eingeblendet (www.mamastacos.at).



(Abbildung 12)

Um ca. 09:18:27 Uhr wird das redaktionelle „Interview der Woche“ gezeigt.

Ab ca. 09:29:57 Uhr leitet die Moderatorin zu den Kurznews über. Ab ca. 09:30:09 Uhr wird ein Sponsorhinweis zugunsten des Unternehmens „SWIETELSKY“ gesendet:



(Abbildung 13)

Parallel dazu führt eine Sprecherin aus: „Die folgenden Kurznews widmet Ihnen die Firma Swietelsky – Bauleitung Murtal.“

In den angesprochenen Kurznews wird ab ca. 09:30:17 Uhr ein Beitrag über den „fünften best-of Kundenschitag am Kreischberg“ ausgestrahlt. Dazu führte die Sprecherin u.a. aus: „Bei herrlichem Wetter genoss man den Schitag inklusive Schitests der Firma Intersport Pintar (...) Knapp 60 Kundinnen und Kunden waren mit vollem Elan und Engagement dabei.“ Parallel dazu wird folgendes Bild eingeblendet:



(Abbildung 14)

Der Beitrag endet um ca. 09:30:50 Uhr.

Nach einer Anmoderation der Kinovorschau durch die Moderatorin der Sendung wird um ca. 09:33:10 Uhr folgender Sponsorhinweis gesendet:



(Abbildung 15)

Dazu führt eine Sprecherin aus: „Der Kinotipp der Woche wird Ihnen präsentiert vom Diesel Kino Fohnsdorf.“

Nach der Abmoderation der Sendung durch die Moderatorin wird folgender Text eingeblendet:



(Abbildung 16)

Die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ endet um ca. 09:37:46 Uhr.

2.3.3. Sendung „Kanal3 Infokanal“ von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr

Direkt anschließend an die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ beginnt um ca. 09:37:47 Uhr die Sendung „Kanal3 Infokanal“.

Ab ca. 09:37:53 Uhr wird dabei in der Tonspur des Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ ein Werbespot zugunsten von „T-Mobile“ ausgestrahlt, ohne dass ein Trennmittel gesetzt wird.

Ab ca. 09:38:00 Uhr wird im Bild eine Wettervorschau (bis ca. 09:39:30 Uhr) gezeigt, bei der im rechten oberen Bildschirmrand das Logo der „aicall“ eingeblendet wird (vgl. bereits Abbildungen 1 bis 3). Der in der Tonspur ausgestrahlte Werbespot läuft parallel dazu weiter und endet ca. um 09:38:12 Uhr. Danach

folgt in der Tonspur Musikprogramm, ohne dass dieses vom vorangegangenen Spot durch akustische Mittel getrennt wird.

Dieselbe Wettervorherschau wird in der Folge auch von ca. 09:54:31 Uhr bis ca. 09:56:01 Uhr ausgestrahlt, wobei währenddessen durchgehend im rechten oberen Bildschirmrand das Logo der „aicall“ eingeblendet ist.

Danach folgt ein Programmhinweis für das Programm der kanal3 Regionalfernseh GmbH. Um ca. 09:56:17 Uhr wird wiederum für etwa acht Sekunden (bis ca. 09:56:25 Uhr) das Logo der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG samt dem Schriftzug „Immer einen Hit voraus“ eingeblendet (siehe bereits Abbildung 4).

Nach Veranstaltungshinweisen endet um ca. 09:59:34 Uhr die Sendung „Kanal3 Infokanal“. Sponsorhinweise am Ende der Sendung werden dabei nicht ausgestrahlt.

2.3.4. Sendung „Österreich Blick“ von ca. 09:59:35 bis ca. 10:29:36

Ab ca. 09:59:35 Uhr wird die Sendung „Österreich Blick“ gesendet.

2.3.5. Sendung „Kanal3 Infokanal“ von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr

Ab ca. 10:29:37 Uhr wird erneut die Sendung „Kanal3 Infokanal“ gesendet. Im Bild wird ab ca. 10:29:49 Uhr bis ca. 10:31:20 Uhr eine Wettervorherschau (inklusive dem Logo „aicall“) eingeblendet (vgl. dazu Abbildung 1 bis 3), während in der Tonspur der Sendung wieder das Hörfunkprogramm „Antenne Steiermark“ ausgestrahlt wird.

Dieselbe Wettervorherschau wird in der Folge auch zu folgenden Sendezeiten ausgestrahlt, wobei während deren jeweiligen Verlauf durchgehend im rechten oberen Bildschirmrand das Logo der „aicall“ eingeblendet ist:

- ca. 10:32:35 Uhr bis ca. 10:34:06 Uhr,
- ca. 10:35:04 Uhr bis ca. 10:36:34 Uhr,
- ca. 10:37:50 Uhr bis ca. 10:39:20 Uhr,
- ca. 10:39:48 Uhr bis ca. 10:41:19 Uhr,
- ca. 10:42:16 Uhr bis ca. 10:43:47 Uhr,
- ca. 10:45:02 Uhr bis ca. 10:46:32 Uhr,
- ca. 10:47:30 Uhr bis ca. 10:49:01 Uhr,
- ca. 10:49:46 Uhr bis ca. 10:51:16 Uhr,
- ca. 10:52:14 Uhr bis ca. 10:53:44 Uhr,
- ca. 10:54:42 Uhr bis ca. 10:56:12 Uhr,
- ca. 10:57:27 Uhr bis ca. 10:58:58 Uhr und
- ca. 10:59:26 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr.

Zwischen den jeweiligen Wettervorherschaun werden jeweils ein Programmhinweis und Eigenpromotion

für das Programm der kanal3 Regionalfernseh GmbH gesendet.

Um ca. 10:31:08 Uhr werden in der Tonspur nach der Ausstrahlung eines Musiktitels folgende Worte – in gesungener Form – gesprochen: „*Antenne – yeah – immer einen Hit voraus. Antenne*“. Dies dauert bis ca. 10:31:16 Uhr.

Die Sendung „Kanal3 Infokanal“ endet um ca. 10:59:34 Uhr. Eine Sponsorenkennzeichnung am Ende der Sendung erfolgt dabei nicht.

Direkt anschließend beginnt erneut die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die Aufzeichnung der Sendung sowie auf den Bescheid der KommAustria vom 02.07.2019, KOA 1.965/19-033, wobei der Sendungsablauf weder vom Beschuldigten in seiner Rechtfertigung noch von der kanal3 Regionalfernseh GmbH im Rechtsverletzungsverfahren bestritten wurde.

Die Feststellungen zur Fernsehveranstalterin und zum Beschuldigten ergeben sich aus den Anzeigen der kanal3 Regionalfernseh GmbH vom 02.05.2012, KOA 1.900/12-009, vom 20.12.2017, KOA 4.420/17-006, und vom 13.08.2020, KOA 1.985/20-062, den Bescheiden der KommAustria vom 07.04.2016, KOA 4.420/16-003, und vom 20.03.2018, KOA 4.420/18-001, sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Der Beschuldigte hat seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Daher hat die Behörde die Einkommensverhältnisse zu schätzen (siehe die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4.). Hierzu geht die KommAustria von folgenden Anhaltspunkten aus:

Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der kanal3 Regionalfernseh GmbH (und, wie der Behörde aus ihrer Tätigkeit bekannt ist, weiterer Gesellschaften, die u.a. als Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber tätig sind) davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbstständige Führungskräfte (abrufbar: http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX aus. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten auf XXX Euro (was einem monatlichen Nettoeinkommen von rund XXX Euro entspricht) zu schätzen.

Die Feststellungen zu den Sorgepflichten des Beschuldigten beruhen auf seinen glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben im Verfahren.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie von Verwaltungsstrafverfahren, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G obliegt der KommAustria die Verhängung von Verwaltungsstrafen nach § 64 Abs. 1 bis 3 AMD-G.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

4.2.1. Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G durch fehlende Trennung von Werbung (Spruchpunkt 1.)

4.2.1.1. Rechtsrahmen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);

[...]“

§ 43 AMD-G lautet:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. (1) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.*

(3) *Dauerwerbesendungen sind zusätzlich zu den Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen während ihrer gesamten Dauer mit dem eindeutig erkennbaren Schriftzug ‚Dauerwerbesendung‘ zu kennzeichnen.“*

4.2.1.2. Werbespot „Mama’s Tacos“ in der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ (Spruchpunkt 1.c.)

Bei dem am 17.03.2019 um ca. 09:18:08 Uhr ausgestrahlten Beitrag über das Restaurant „Mama’s Tacos“ handelt es sich um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G.

Nach dieser Bestimmung ist Werbung durch zwei Tatbestandselemente gekennzeichnet: die werbliche Gestaltung und die Entgeltlichkeit. Eine werbliche Gestaltung liegt dann vor, wenn eine Äußerung mit dem Ziel, den Absatz zu fördern, gesendet wird (vgl. VfSlg. 17.006/2003) und, daraus abgeleitet, ob die konkrete Darstellung geeignet ist, bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Die Entgeltlichkeit ist anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen (vgl. VwGH 22.05.2013, Zl. 2010/03/0008; 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019 mwN). Maßgebend ist damit nicht, ob die Beteiligten für das Erscheinen eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer entsprechenden Marke innerhalb einer Sendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um ein In-Erscheinung-Treten bestimmter Art handelt, nämlich um ein solches, das nach der

Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt.

Beide Tatbestandmerkmale sind hier erfüllt. Zum einen ist die Darstellung des Restaurants „Mama’s Tacos“, also die Darstellung des Lokals und der servierten Speisen sowie die Nennung der Öffnungszeiten und der genauen Adresse dazu geeignet, Zuseher dazu zu veranlassen, das Lokal aufzusuchen und die angebotenen Speisen zu konsumieren; dies insbesondere auch aufgrund der qualitativ wertenden Aussagen der Sprecherin. Zum anderen ist davon auszugehen, dass für einen Beitrag wie „Mama’s Tacos“ von dem beworbenen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr üblicherweise auch ein Entgelt geleistet wird.

Im Übrigen spricht für die Entgeltlichkeit auch, dass das Restaurant „Mama’s Tacos“ im Abspann der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ in der Rubrik „mit freundlicher Unterstützung von“ erwähnt wird.

Nach § 43 Abs. 2 AMD-G müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.

In der Rechtsprechung hat sich das Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot als „Eckpfeiler“ des Werberechts herausgebildet (vgl. VfSlg 18.017/2006). Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig zu trennen. Als Trennmittel geeignet sind unterschiedliche Formen von akustischen oder visuellen Einspielungen. Erforderlich ist eine eindeutige optische oder akustische Trennung sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, GZ 611.001/0024-BKS/2005). Der Schutzzweck von § 43 AMD-G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

In der vorliegenden Sendungsabfolge kündigt die Moderatorin ab ca. 09:17:49 Uhr das „Interview der Woche“ an. Anschließend um ca. 09:18:08 Uhr wird der gegenständliche Spot zugunsten des Restaurants „Mama’s Tacos“ ausgestrahlt. Unmittelbar danach wird ohne Werbetrenner um ca. 09:18:27 Uhr das redaktionelle „Interview der Woche“ gezeigt.

Es fehlen somit am Anfang und am Ende des Beitrages Trennmittel jedweder Art, welche diesen als Werbung von anderen Sendungs- und Programmteilen trennen.

Daher war eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G im Rahmen der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ festzustellen.

4.2.1.3. Werbung im Rahmen des Hörfunkprogramms in den Sendungen „Kanal3 Infokanal“ (Spruchpunkt 1.a., d. und f.)

Die von ca. 08:57:08 bis ca. 08:59:35 Uhr, von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr und von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr ausgestrahlten Sendungen „Kanal3 Infokanal“ sind jeweils akustisch mit dem Radioprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG hinterlegt.

Die Inhalte des Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ werden durch diese Sendungsgestaltung Bestandteil der Fernsehsendung der kanal3 Regionalfernseh GmbH. Sie sind daher der kanal3 Regionalfernseh GmbH zuzurechnen und haben den Anforderungen des AMD-G zu genügen. Es kann damit offenbleiben, ob der inkriminierte Sachverhalt auch nach dem Privatradiogesetz als werblich anzusehen wäre.

Aus denselben Gründen wie in Punkt 4.2.1.2 ausgeführt, handelt es sich bei dem von ca. 08:57:24 Uhr bis ca. 08:57:56 Uhr ausgestrahlten Werbeblock, dem von ca. 09:37:53 Uhr bis ca. 09:38:12 Uhr ausgestrahlten Werbespot zugunsten des Unternehmens „T-Mobile“ und dem um ca. 10:31:08 Uhr bis ca. 10:31:16 Uhr ausgestrahlten Slogan „Antenne – yeah – immer einen Hit voraus. Antenne“ in den von ca.

08:57:08 Uhr bis ca. 08:59:35 Uhr, von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr und von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr ausgestrahlten Sendungen „Kanal3 Infokanal“ im Rahmen des jeweils in der Tonspur gesendeten Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G. Auch die dargestellten Präsentationen sind nämlich mit dem Ziel der Absatzförderung gestaltet und deren Ausstrahlung erfolgt nach einem objektiven Maßstab gegen Entgelt. Zur Werbung für „Antenne Steiermark“ siehe auch unten Punkt 4.2.1.4.

Weder vor noch nach der Ausstrahlung des von ca. 08:57:24 Uhr bis ca. 08:57:56 Uhr ausgestrahlten Werbeblocks sowie der von ca. 09:37:53 Uhr bis ca. 09:38:12 Uhr und von 10:31:08 Uhr bis 10:31:16 Uhr ausgestrahlten Werbespots erfolgt optisch oder akustisch eine Trennung vom redaktionellen Programm. Es fehlen sohin sowohl am Anfang als auch am Ende der Werbung Trennmittel jedweder Art, die diese als Werbung von anderen Sendungs- und Programmteilen trennen. Damit wurde auch hier das Gebot des § 43 Abs. 2 AMD-G durch Unterlassen einer eindeutigen Trennung zu Beginn und am Ende der Werbung verletzt.

4.2.1.4. Logo-Werbung für „Antenne Steiermark“ den Sendungen „Kanal3 Infokanal“ (Spruchpunkt 1.b. und e.)

Gleiches gilt für die um ca. 08:59:17 Uhr und um ca. 09:56:17 Uhr für je etwa acht Sekunden ausgestrahlten Logos der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG samt dem Schriftzug „Immer einen Hit voraus“ (siehe Abbildung 4).

Bei diesen Logoeinblendungen handelt es sich um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G für das Radioprogramm „Antenne Steiermark“, da diese dazu dienen, dieses Programm in qualitativ-wertender Weise hervorzuheben („*immer einen Hit voraus*“) und eine Aufforderung an den Rezipienten darstellen, das Hörfunkprogramm der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zu konsumieren. Weiters ist davon auszugehen, dass für eine derartige werbliche Präsenz im Fernsehprogramm eines Dritten im geschäftlichen Verkehr üblicherweise auch ein Entgelt geleistet wird bzw. ein allfälliges Nutzungsentgelt für die Verwendung des Content die entsprechende Werbeleistung als Gegenleistung berücksichtigt.

Weder vor noch nach der Ausstrahlung des Logos der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG um ca. 08:59:17 Uhr und um ca. 09:56:17 Uhr erfolgt optisch oder akustisch eine Trennung vom redaktionellen Programm. Es fehlen somit sowohl am Anfang als auch am Ende der Werbespots Trennmittel jedweder Art, die diese als Werbung von anderen Sendungs- und Programmteilen trennen. Daher war auch in diesen Fällen eine Verletzung des § 43 Abs. 2 AMD-G durch Unterlassen einer eindeutigen Trennung zu Beginn und am Ende der Werbung festzustellen.

4.2.2. Verletzung von § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G durch fehlende Kennzeichnung von Sponsoring (Spruchpunkt 2.)

§ 37 AMD-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 37. (1) *Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

2. Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.

[...]

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.

[...]“

§ 2 Z 32 AMD-G definiert Sponsoring als jeden Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern.

Dabei ist das Erfordernis eines „Beitrags (...) zur Finanzierung“ weit zu verstehen: Für das Vorliegen von Sponsoring kommt es nicht auf einen konkreten Beitrag des Sponsors für eine bestimmte Sendung an. Vielmehr ist entscheidend, dass ein Beitrag zum Gesamthaushalt des Mediendienstanbieters geleistet wird. Der Beitrag zur Finanzierung muss auch nicht in Geld bestehen. Auch die Einsparung von Produktionskosten stellt beispielsweise einen derartigen Beitrag im Sinn des AMD-G dar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 451).

Das Vorliegen eines Beitrags zur Finanzierung eines Werkes als Voraussetzung des Sponsorings ist an einem objektiven Maßstab zu messen. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben, sondern ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (vgl. u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 sowie VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des ORF-G).

Wie sich aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt, waren die in den von ca. 08:57:08 Uhr bis ca. 08:59:35 Uhr, von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr und von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr ausgestrahlten Sendungen „Kanal3 Infokanal“ gesendeten Wettervorhersagen von dem im Rahmen einer Logoeinblendung in Form eines Sponsorhinweises genannten Unternehmen („aicall“) gesponsert. Schon aufgrund des objektiven Maßstabs ist davon auszugehen, dass derartige Einblendungen durch einen kommerziellen Fernsehveranstalter nur gegen ein entsprechendes Entgelt erfolgen.

Nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G sind gesponserte Sendungen eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, und zwar insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage. Mit einem Sponsorhinweis während der Sendung bzw. im Rahmen des jeweiligen Beitrags wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung am Anfang oder am Ende einer Sendung nicht Genüge getan (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Da weder am Anfang noch am Ende der von ca. 08:57:08 Uhr bis ca. 08:59:35 Uhr, von ca. 09:37:47 Uhr bis ca. 09:59:34 Uhr und von ca. 10:29:37 Uhr bis ca. 10:59:34 Uhr ausgestrahlten Sendungen, welche eine Schleife aus Wettervorherschau, einem Programmhinweis und Eigenpromotion für „kanal3 (Obersteiermark)“ beinhalteten, ein entsprechender Sponsorhinweis (An- oder Absage) zugunsten des genannten Unternehmens ausgestrahlt wurde, war jeweils eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G festzustellen.

4.2.3. Verletzung von § 37 Abs. 4 AMD-G durch Sponsoring einer Sendung zur politischen Information (Spruchpunkt 3.)

Zur Definition von Sponsoring und zum Vorliegen eines Beitrags zur Finanzierung wird auf Punkt 4.2.2. verwiesen.

Bei den Sponsorhinweisen zugunsten der Unternehmen „SWIETELSKY“ um 09:30:09 Uhr und „Diesel Kino Fohnsdorf“ um 09:33:10 Uhr handelt es sich jeweils um einen Sponsorhinweis iSd § 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z

32 AMD-G. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass das Zeigen von Firmenemblems eine typische Erscheinungsform kommerzieller Kommunikation darstellt (vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G).

Mit diesen Sponsorhinweisen wird eine kommerzielle Kommunikationsleistung erbracht, die üblicherweise nach dem Verkehrsgebrauch nur gegen Entgelt erfolgt (vgl. VwGH 22.05.2013, Zl. 2010/03/0008; 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019 mwN). Es ist damit davon auszugehen, dass seitens der betreffenden Unternehmen „SWIETELSKY“ und „Diesel Kino Fohnsdorf“ jeweils ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ mit dem Ziel der Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens geleistet wurde. Im Übrigen spricht für die Entgeltlichkeit auch, dass beide Unternehmen im Abspann der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ in der Rubrik „mit freundlicher Unterstützung von“ erwähnt werden.

Gemäß § 37 Abs. 4 AMD-G dürfen Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden.

Von Nachrichtensendungen bzw. Sendungen zur politischen Information sind „politische“ Nachrichten und Informationssendungen umfasst. Kennzeichnend für diese ist ihre Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung. Aufgrund der Anführung des Begriffes der „Sendungen zur politischen Information“ neben den „Nachrichtensendungen“ in § 37 Abs. 4 AMD-G ist davon auszugehen, dass mit diesem Begriff nicht „klassische“ Nachrichtensendungen, sondern sonstige Sendungen gemeint sind, die ebenso wie Nachrichten der politischen Information dienen und in diesem Sinne einen politischen Charakter aufweisen (vgl. VwGH 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275).

Bei der Qualifikation einer solchen Sendung gilt der Grundsatz der Gesamtbetrachtung, sodass jede Sendung, die – wenn auch nur zu einem geringen Anteil (z.B. nur einzelne Beiträge) – politische Nachrichten bzw. politische Informationen enthält, als Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information angesehen wird. Auch wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Sendung zur politischen Information aufweisen, erstreckt sich das Verbot der finanziellen Unterstützung demnach auf die gesamte Sendung (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275).

Bei der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ vom 17.03.2019 handelt es sich um eine Sendung zur politischen Information, da sich der Beitrag zum „politischen Aschermittwoch“, der von der SPÖ-Regionalorganisation Obersteiermark-West organisiert wird, mit politischen Themen beschäftigt (vgl. zum vergleichbaren Format „Vorarlberg Heute“ schon BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 26.07.2007, Zl. 2005/04/0153). In diesem Beitrag wird ausführlich über die politischen Anliegen der SPÖ berichtet; insbesondere werden Ausschnitte von Podiumsauftritten des SPÖ-Regionalvorsitzenden, Max Lercher, der Kandidatin der SPÖ zum Europäischen Parlament, Julia Herr, sowie des Bundesgeschäftsführers der FSG, Willi Mernyi, gezeigt. Dazu werden auch abwechselnd kurze Interviews mit den genannten Personen, welche alle ihre parteipolitischen Forderungen darlegen, geführt. Dabei erfährt man etwa im Rahmen des Interviews mit Julia Herr, dass es ein Anliegen der SPÖ ist, den Steuerbetrag von großen Unternehmen einzudämmen, aber auch, dass der drohende Klimawandel auf der Agenda der Partei im Rahmen der bevorstehenden Europawahl steht (*„Oder aber auch das Thema Klimawandel, ja, der direkt vor unserer Tür steht und der auch unsere Zukunft tatsächlich bedroht. Auch meine Generation hat das Recht auf eine intakte Zukunft.“*). Zudem wird von der Sprecherin des Beitrags über die Werte der Partei berichtet.

Aufgrund dieses Beitrags unterliegt damit die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ vom 17.03.2019 nach der dargestellten Rechtslage in ihrer Gesamtheit dem Sponsoringverbot des § 37 Abs. 4 AMD-G. Da die kanal3 Regionalfernseh GmbH folglich eine Sendung zur politischen Information, welche finanziell unterstützt worden ist, gesendet hat, war eine Verletzung des § 37 Abs. 4 AMD-G festzustellen.

4.2.4. Verletzung von § 38 Abs. 1 AMD-G durch unzulässige Produktplatzierung (Spruchpunkt 4.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind; [...].“

§ 38 AMD-G lautet:

„Produktplatzierung

§ 38. *(1) Produktplatzierung ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.*

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

(4) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Ihr Inhalt und bei Fernsehprogrammen ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.

2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

[...].“

Gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G ist Produktplatzierung vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 unzulässig. Wesentlich für eine Produktplatzierung ist, dass durch werbewirksame Einbeziehung (Platzierung) in einer Sendung der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert werden. Eine Einbeziehung erfolgt dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlich informierten und aufmerksamen Konsumenten das präsentierte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. VwGH vom 08.10.2010, 2006/04/0089; VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153).

Bei den Einblendungen der Firma „Intersport Pintar“ sowie der Nennung des „Schitests der Firma Intersport Pintar“ handelt es sich um einen den Tatbestand der Produktplatzierung nach § 2 Z 27 AMD-G erfüllenden Sachverhalt, im Sinne einer Einbeziehung von Produkten in die Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung, damit diese innerhalb der Sendung erscheinen. Durch diese Einbeziehung in die Handlung der Sendung unterscheidet sich die Produktplatzierung vom Sponsoring (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 20). Sie erfolgt auch nach dem

anzuwendenden objektiven Maßstab (siehe dazu oben Punkt 4.2.1.2) gegen Entgelt.

Die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ ist keine Sendung, die nach § 38 Abs. 3 AMD-G von der Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Produktplatzierung gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G für bestimmte Sendungen erfasst ist. Bei dieser handelt es sich nämlich weder um einen Kinofilm, einen Fernsehfilm, eine Fernsehserie noch um eine Sportsendung.

Auch eine Subsumtion unter den letzten Ausnahmetatbestand von § 38 Abs. 3 AMD-G, jenen der „Sendungen der leichten Unterhaltung“ scheidet aus: Derartige Sendungen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass bei ihnen unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stehen. „Leichte Unterhaltungssendungen“ sind daher beispielsweise Musikunterhaltungssendungen, Shows oder Comedy-Sendungen. Bei der Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ handelt es sich demgegenüber um ein Magazin, welches sich aus Beiträgen zusammensetzt, die ihren Schwerpunkt auf einen informativen Charakter legen (vgl. die Einordnung als Sendung zur politischen Information oben unter Punkt 4.2.3). In sämtlichen Beiträgen werden themenspezifische Informationen über ausgewählte Ereignisse und Inhalte vermittelt. Dabei schadet es nicht, dass einzelne Beiträge vielleicht auch unterhaltende Elemente beinhalten.

Die Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ ist daher aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung dem Genre der Informationssendungen zuzuordnen und folglich nicht durch § 38 Abs. 3 AMD-G privilegiert. Da demnach nach § 38 Abs. 1 AMD-Produktplatzierungen unzulässig sind, ist auch unerheblich, dass Hinweise auf die Produktplatzierung am Anfang sowie bei Fortsetzung der Sendung nach einer Werbeunterbrechung eingeblendet wurden.

Es war daher bei der am 17.03.2019 von ca. 08:59:36 Uhr bis ca. 09:37:46 Uhr ausgestrahlten Sendung „Kanal3 Obersteiermark“ eine Verletzung von § 38 Abs. 1 AMD-G durch Produktplatzierungen im Rahmen des Beitrags über den Schitag der Firma „Intersport Pintar“ festzustellen.

4.3. Subjektiver Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

§ 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen jeweils um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Die in § 5 Abs. 1a VStG seit 01.01.2019 vorgesehene Ausnahme von dieser Vermutung kommt im gegenständlichen Verfahren aufgrund der nach § 64 Abs. 2 AMD-G vorgesehenen Strafdrohung von bis zu 8.000 Euro nicht zur Anwendung. Damit aber hat der Beschuldigte alles initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, aus denen geschlossen werden könnte, dass ein wirksames Kontrollsystem bestanden hätte. Vielmehr zeigte sich der Beschuldigte geständig, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH die die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen bildenden Verletzungen der Werbebestimmungen des AMD-G begangen hat. Angegeben wurde lediglich, dass Ende 2019 – also nach den gegenständlichen Übertretungen – Schulungsmaßnahmen durchgeführt worden sei.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G, § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G sowie § 64 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 AMD-G, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG, begangen.

4.4. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug

genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

In den gegenständlichen Fällen tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in den betreffenden Strafdrohungen typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in den vorliegenden Fällen der fehlenden Trennung von Werbung, der fehlenden Kennzeichnung von Sponsoring, des Sponsorings einer Sendung zur politischen Information und der unzulässigen Produktplatzierung geradezu typische Fälle von Verletzungen der Bestimmungen des AMD-G zur kommerziellen Kommunikation vorliegen. Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist daher schon deshalb ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123, mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322, mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Daher wurde als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung auf den allgemeinen Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen war, dass der Beschuldigte nach seinen Angaben für drei Kinder sorgepflichtig ist. Etwaiges Vermögen konnte nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat. Zudem war bei den Übertretungen von § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, § 37 Abs. 4 AMD-G und § 38 Abs. 1 AMD-G, jeweils iVm § 64 Abs. 2 AMD-G, zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die bisher ersten Verwaltungsübertretungen dieser Art durch den Beschuldigten handelt.

Als erschwerend war zu berücksichtigen, dass mehrere strafbare Handlungen begangen wurden. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte bereits mit Straferkenntnis vom 20.03.2018, KOA 4.420/18-001, wegen der Übertretung von § 43 Abs. 2 AMD-G iVm § 64 Abs. 2 AMD-G verurteilt wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von jeweils 350,- Euro für die Übertretungen von § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, § 37 Abs. 4 AMD-G und § 38 Abs. 1 AMD-G, jeweils iVm § 64 Abs. 2 AMD-G, angemessen ist. Für die Übertretung von § 43 Abs. 2 AMD-G iVm § 64 Abs. 2 AMD-G ist auf

Grund der wiederholten Begehung nach Ansicht der KommAustria ein Betrag von 450,- Euro angemessen. Diese Strafen bewegen sich jeweils am unteren Ende des Strafrahmens von 8.000,- Euro.

Hinsichtlich der einzelnen Übertretungen nach § 43 Abs. 2 AMD-G iVm § 64 Abs. 2 AMD-G sowie jenen nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G iVm § 64 Abs. 2 AMD-G geht die KommAustria jeweils von einer Tateinheit aus. Daher war nur eine Bestrafung für die Übertretungen nach § 43 Abs. 2 AMD-G sowie nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, jeweils iVm § 64 Abs. 2 AMD-G, auszusprechen.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je sechs Stunden für die erstmaligen Übertretungen bzw. sieben Stunden für die wiederholte Übertretung erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.5. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe pro Übertretung, somit insgesamt EUR 1.650,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.965/20-017 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.6. Haftung der kanal3 Regionalfernseh GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)